

Kostenberechnung

(streng vertraulich)

zuhanden der AARGAUISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, 5001 AARAU

Warenbezeichnung:

Schweizerische Zolltarif-Nummer: Berechnungseinheit:

A. Schweizerische Ursprungskriterien:

1. Ausländische Materialien und Bestandteile (oder solche unbestimmten Ursprungs / Wert franko Grenze, unverzollt):

	<u>Ursprungsland:</u>	<u>Zolltarif</u>	
.....	Fr.
.....	Fr.
.....	Fr.
.....	Fr.
.....	<u>Fr.</u>

(Fortsetzung auf Rückseite) Fr.

2. Schweizerische Wertanteile: (alle übrigen Kostenfaktoren, wie):

Schweizerischer Zoll und andere Abgaben auf ausländischen Materialien Fr.

Fracht Grenze - Fabrikationsort auf ausländischem Material (falls nicht schon in den Unkosten einkalkuliert) Fr.

Schweizerische Materialien und Bestandteile:	<u>Zolltarif</u>	
.....	Fr.

(Fortsetzung auf Rückseite)

Arbeitslöhne Fr.

Allgemeine Unkosten Fr.

Fracht für Fertigprodukt bis Schweizer Grenze (falls nicht mit den Unkosten verrechnet) Fr.

Gewinne aller Art (Fabrikationsgewinne, Handelsmargen usw.) Fr.

Fr.

3. Ausführpreis (Summe der Ziffern 1 und 2 / Wert franko Schweizer Grenze / Inlandverkauf = Verkaufspreis) Fr.

4. Der unter Ziffer 1 ausgewiesene ausländische Materialanteil beträgt% des Ausführpreises (Inlandverkauf = Verkaufspreis).

Der unterzeichnete Antragsteller bestätigt, von den auf der Rückseite abgedruckten Rechtsgrundlagen Kenntnis genommen zu haben.

....., den

Ref.:

Stempel und Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Verordnung vom 04. Juli 1984 über die Ursprungsbeglaubigung (VUB); Verordnung des EVD vom 15. August 1984 über den Ursprung (VEVD).

Auszug auf der VUB

Artikel 6 (Schweizer Ursprung)

Eine Ware hat schweizerischen Ursprung, wenn sie in der Schweiz vollständig erzeugt oder genügend be- oder verarbeitet wurde

Artikel 7 (Vollständig erzeugte Waren)

Als vollständig in der Schweiz erzeugt gelten:

- a) mineralische Erzeugnisse, die hier aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die hier geerntet worden sind;
- c) hier geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene Tiere;
- d) Erzeugnisse, die von hier gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die hier erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse ihrer Hochseefischerei und andere von ihren Schiffen aus dem Meer gewonnenen Erzeugnisse;
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschliesslich aus Erzeugnissen nach Buchstabe f hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die hier gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die hier bei einer Produktionstätigkeit anfallen;
- k) Waren, die hier ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a-i hergestellt worden sind.

Artikel 8 (Genügende Be- oder Verarbeitung)

¹ Eine Ware ist genügend be- oder verarbeitet, wenn:

- a) der Wert aller zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien ausländischen Ursprungs 50 % ihres Ausführpreises nicht übersteigt, oder
- b) die Ware aufgrund der Be- oder Verarbeitung unter eine andere vierstellige Nummer des schweizerischen Gebrauchszolltarifs einzureihen ist, als die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausländischen Ursprungs oder sie gemäss Anhang 4 als Ursprungszeugnis gilt.

² Nicht als genügende Be- oder Verarbeitung gelten Arbeiten, die ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen:

- a) Behandlungen, die zur Erhaltung der Waren während des Transports oder der Lagerung erforderlich sind;
- b) Behandlungen, die zur Verbesserung der Aufmachung oder Handelsgüte der Waren oder zur Vorbereitung für den Transport dienen, wie das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, das Zusammenstellen und Einordnen von Waren sowie das Umpacken;
- c) Einfaches Zusammensetzen;
- d) Einfaches Mischen von Waren, wenn sich das Erzeugnis durch seine Merkmale nicht wesentlich von den gemischten Waren unterscheidet.

Artikel 9 (Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen)

¹ Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen haben den gleichen Ursprung wie die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, mit denen zusammen sie als übliche Ausrüstung geliefert werden.

² Nachträglich gelieferte wesentliche Ersatzteile haben den gleichen Ursprung wie die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, wenn:

- a) das Bestimmungsland dies für die Einfuhr verlangt und
- b) die Verwendung der Ersatzteile bei der Herstellung der Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge nicht dazu geführt hätte, dass deren Ursprung verändert worden wäre.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Waren, deren Einfuhr in die Schweiz der Verordnung vom 07. März 1983 über die Ueberwachung der Einfuhr unterstellt ist.

Auszug aus der VEVD

Artikel 4 (Veredelungsverkehr)

¹ Als Veredelungsvorgänge gelten:

- a) die Bearbeitung von Waren, einschliesslich der Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;
- b) die Verarbeitung von Waren;
- c) Die Ausbesserung von Waren, einschliesslich der Instandsetzung und Regulierung.

² Für schweizerische Ursprungszeugnisse, die im Ausland veredelt worden sind, kann die Beglaubigung des schweizerischen Ursprungs beantragt werden.

³ Die Ursprungszeugnisstelle entspricht dem Antrag, wenn:

- a) der im Ausland erzielte Wertzuwachs 50 % des Ausführpreises des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt und
- b) besondere Interessen der Wirtschaft es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Artikel 5 (Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen)

¹ Art. 9 VUB ist nur auf Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen anwendbar, die zu Waren der Kapitel 84 - 92 des Schweizerischen Gebrauchszolltarifs gehören.

² Als wesentliche Ersatzteile (Art. 9 Abs. 2 VUB) gelten Teile, ohne die das Gerät, die Maschine, der Apparat oder das Fahrzeug nicht betrieben werden kann und die dazu dienen, den ursprünglichen Zustand der betreffenden Ware wieder herzustellen.

³ Wer einen Antrag auf Beglaubigung des schweizerischen Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen (Art. 9 Abs. 2 VUB) stellt, muss im Beglaubigungsgesuch (Anhang 3 VUB) folgende Erklärung und Angaben machen: (siehe unter Ziffer 3 des Beglaubigungsgesuches).

Artikel 6 (Beglaubigung des ausländischen Ursprungs)

¹ Der ausländische Ursprung einer Ware wird grundsätzlich nur beglaubigt, wenn der Antragsteller einen ausreichenden Ursprungsnachweis vorlegt.

² Als ausreichender Nachweis gilt in der Regel eine nachprüfbare Ursprungsbeglaubigung, die im Ursprungsland der Ware von einer dafür zuständigen Stelle ausgestellt worden ist. Ein entsprechendes, von einer zuständigen Stelle im Transitland ausgestelltes und nachprüfbares Ursprungszeugnis kann auch als ausreichender Nachweis anerkannt werden.